

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT*Das Lebensministerium***DRINGEND****147/ME**

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



Wien, am 24. Jänner 2001

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.469/01-IA1/01

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Prichenfried/2144
Sabine.Prichenfried@bmlf.gv.at

Betreff:

Entwurf eines Euro-Umstellungsgesetzes Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft (EUGFLUW)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehort sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfs eines Euro-Umstellungsgesetzes Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (EUGFLUW) zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Dieser Entwurf wurde mit Frist 28. Februar 2001 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

25 Beilagen

Der Bundesminister:

Mag. Molterer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

Entwurf

**Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(EUGLFUW)**

samt Vorblatt und Erläuterungen

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das AMA-Gesetz 1992, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Futtermittelgesetz 1999, das Düngemittelgesetz 1994, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz, das Forstgesetz 1975, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 1996, das Weingesetz 1999, das Qualitätsklassengesetz, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Chemikaliengesetz 1996, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, das Ozongesetz, das Umweltkontrollgesetz, das Umweltinformationsgesetz, das Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, das Artenhandelsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – EUGLFUW)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch das 1. Euro-Justizbegleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, wird wie folgt geändert:

1. *(Verfassungsbestimmung) § 93 lautet:*

„§ 93. (Verfassungsbestimmung). Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Abschnitt enthalten sind, sind Angelegenheiten des Art. 10 B-VG. Die in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.“

2. *In § 96 Abs. 1, § 99 Abs. 1, § 100, § 101, § 102, § 103 Abs. 1, § 105, § 106 Abs. 1, § 108, § 110 Abs. 4, § 112, § 113, § 114, § 115, § 118 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.*

3. *§ 106 Abs. 2 lautet:*

„(2) Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften berechtigt sein.“

4. *§ 107 lautet:*

„Zinsen

§ 107. Rückzahlungsbeträge von Vergünstigungen im Sinne dieses Abschnittes sind vom Tag der Auszahlung an, Abgaben vom Fälligkeitstag an mit 3 vH über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung eines Rückzahlungsbetrags hat die Berechnung dieser Zinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.“

5. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschriften	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 116	1 Million	72 670
	500 000	36 340
§ 117 Abs. 1	500 000	36 340
§ 117 Abs. 2	50 000	3 630

6. *Nach § 120 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Die §§ 116 und 117 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel ■

Änderung des AMA-Gesetzes 1992

Das AMA-Gesetz 1992, BGBI. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 154/1999, wird wie folgt geändert:

1. *(Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:*

„§ 1. (Verfassungsbestimmung). Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die aufgrund von Bundesgesetzen erlassen werden, Aufgaben an die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese Angelegenheiten von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde versehen werden.“

2. *In § 5 Abs. 9, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Z 14, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 4, 5, 6 und 8, § 19b, § 20 Abs. 4, § 21i Abs. 2 und 3, § 21k Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 1, § 27, § 28 Abs. 1 und 2, § 28b, § 29 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 1 und 2 und § 44 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.*

3. *§ 21d Abs. 2 und 3 lauten:*

„(2) Der Höchstbeitrag beträgt für

	Euro je Bezugseinheit
1. Milch	5,45 € je t übernommene Milch
2. Getreide	3,27 € je t Handelsvermahlung
3. Rinder, zum Schlachten bestimmt	10,90 € je Stück geschlachtetem Rind
4. Kälber, zum Schlachten bestimmt	2,18 € je Stück geschlachtetem Kalb
5. Schweine, zum Schlachten bestimmt ..	2,18 € je Stück geschlachtetem Schwein
6. Lämmer, Schafe, zum Schlachten bestimmt	2,18 € je Stück geschlachtetem Lamm, Schaf
7. Schlachtgeflügel	2,18 € je 100 kg Lebendgewicht
8. Legehennen	6,54 € je 100 Stück Legehennen
9. Gemüse, im Glashaus gezogen	726,73 € je ha
10. Gemüse, im Folienhaus gezogen	508,71 € je ha
11. Frischmarktgemüse intensiv (mit mindestens zwei Ernten pro Jahr und Fläche)	94,47 € je ha
12. Frischmarktgemüse extensiv (eine Ernte pro Jahr und Fläche)	47,24 € je ha
13. Einlegegurken	36,34 € je ha
14. sonstiges Verarbeitungsgemüse	14,53 € je ha
15. Intensivobstbau	72,67 € je ha
16. Kartoffeln	29,07 € je ha
17. Gartenbauerzeugnisse	2,18 € je zehn Flächeneinheiten

„(3) Der Beitrag beträgt für Wein 54,50 € je ha Weingartenfläche sowie 1,09 € je 100 l Wein.“

4. *In § 21f Abs. 3 wird der Betrag „5 000 S“ durch den Betrag „363 €“ ersetzt.*

5. *§ 21g Abs. 3 lautet:*

„(3) Stellt die AMA fest, dass der Beitrag nicht oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet wurde, kann sie eine Erhöhung bis zum Zweifachen des Beitrags vorschreiben. Bei der Festsetzung dieser Erhöhung ist zu berücksichtigen, inwieweit dem Beitragsschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Beitragsschuld zugemutet werden konnte und die Nichtentrichtung oder nicht richtige Entrichtung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist. Bei verspäteter Entrichtung kann die AMA, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorschreiben, deren Höhe den Basiszinssatz um 3 vH übersteigt.“

6. *§ 21i Abs. 4 lautet*

„(4) Die AMA ist berechtigt, im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit fällige Beiträge unter Anwendung des § 1438 ABGB aufzurechnen gegen von der AMA auszubezahlende Forderungen, die dem Beitragsschuldner gewährt werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Aufrechnung ausgeschlossen wird.“

7. *In § 21i Abs. 1 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 630 €“ ersetzt.*

8. *Nach § 29 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Für die Durchführung von Kontrollen vor Ort haben sich die Kontrollorgane der AMA mit einem von der AMA ausgestellten Ausweis zu legitimieren und den Gegenstand der Prüfung darzulegen.“

9. *Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:*

„Grundstücksdatenbankabfrage“

§ 31b. Der AMA ist die Abfrage des Personenverzeichnisses der Grundstücksdatenbank zu gewähren.“

10. *§ 32 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die AMA hat Verordnungen, Formblätter und sonstige Bekanntmachungen in den von ihr herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen. Die AMA hat für die Abgabe der Verlautbarungsblätter den Ersatz der Versandkosten sowie einen kostendeckenden Druckkostenbetrag zu verlangen. Formblätter und sonstige Bekanntmachungen können durch die AMA anstelle einer Kundmachung im Verlautbarungsblatt in elektronischer Form zur Abrufbarkeit über Internet bereitgestellt werden.“

11. *Nach § 40 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die AMA kann Daten, die im Rahmen der Vollziehung von gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 oder Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 übertragenen Aufgaben ermittelt und verarbeitet werden,

1. den mit der Vollziehung des Tierseuchengesetzes, RGBI Nr. 177/1909, in der jeweils geltenden Fassung betrauten Stellen,
2. den mit der Vollziehung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. Nr. 204 vom 11.8.2000 S 1) betrauten Stellen und
3. der Außen- und Betriebsprüfung Zoll übermitteln, soweit dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostensparnis des Verfahrens geboten erscheint.“

12. *In § 42a Abs. 1 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 630 €“ ersetzt.*

13. *§ 43 Abs. 1 wird folgende Z 13 angefügt:*

13. hinsichtlich der §§ 21d Abs. 2 und 3, 21f Abs. 3, 21i Abs. 1 und § 42a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 mit 1. Jänner 2002“.

14. *Nach dem § 43 werden folgender Absatz 4 angefügt:*

„(4) Verordnungen gemäß § 21d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 können ab dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBI. Nr. 789/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 177/1998, wird wie folgt geändert:

1. *(Verfassungsbestimmung) Art. 1 lautet:*

„Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

2. *In Art. II § 1 Abs. 1, § 6, § 7, § 9 Abs. 1, 2 und 3, § 12 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, § 18 Z 1, § 19 Abs. 2 und 3, § 20, § 21 Abs. 4 und § 25 Z 1, 2 und 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.*

3. *Art. II § 19 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziale Sicherheit und Generationen, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung und für Verkehr, Innovation und Technologie,“

4. *In Art. II § 22 Abs. 1 wird der Betrag „bis zu einer Million Schilling“ durch den Betrag „bis zu 72 670 €“ und der Betrag „200 000 S“ durch den Betrag „14 530 €“ ersetzt.*

5. *Art. II § 24 Abs. 3 lautet:*

„(2) § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

6. *Nach Art. II § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

7. *In § 25 Z 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft“ ersetzt.*

8. *In § 25 Z 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.*

Artikel IV

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995

Das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrages tritt der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 36 Abs. 1	500 000	36 340

2. *Der bisherige § 46 wird zu § 46 Abs. 1. Der Titel des Paragraphen lautet „Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften“. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997

Das Pflanzgutgesetz 1997, BGBI. I Nr. 73, geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 39/2000 wird wie folgt geändert:

1. *In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 15 Abs. 1	100 000	7 270
	300 000	21 800

2. *Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 34 Abs. 1 Z 1	200 000	14 530
	400 000	29 070
§ 34 Abs. 1 Z 2	100 000	7 270
	200 000	14 530

2. *Dem § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 34 Abs. 1 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Rebenverkehrsgesetzes 1996

Das Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 793/1996, wird wie folgt geändert:

1. *In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrages tritt der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 19 Abs. 1	100 000	7 270

2. *Der bisherige § 22 wird zu § 22 Abs. 1. Der Titel des Paragraphen lautet „Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften“. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel VIII**Änderung des Futtermittelgesetzes 1999**

Das Futtermittelgesetz 1999, BGBI. I Nr. 139, wird wie folgt geändert:

1. *In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrages tritt der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 21 Abs. 1	100 000	7 270

2. *Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 21 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel IX**Änderung des Düngemittelgesetzes 1994**

Das Düngemittelgesetz 1994, BGBI. Nr. 513, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 117/1998, wird wie folgt geändert:

- I. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 19 Abs. 1 Z 1	200 000	14 530
§ 19 Abs. 1 Z 2	50 000	3 630

- 2. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 19 Abs. 1 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Saatgutgesetzes 1997

Das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 71 Abs. 1 Z 1	200 000	14 530
	300 000	21 800
§ 71 Abs. 1 Z 2	50 000	3 630
	100 000	7 270

2. *Dem § 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 71 Abs. 1 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XI**Änderung des Sortenschutzgesetzes**

Das Sortenschutzgesetz, BGBI. Nr. 108/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

1. *In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrages tritt der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 33	100 000	7 270

2. *Dem § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XII

Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 174 Abs. 1 letzter Satz Z 1	100 000	7 270
§ 174 Abs. 1 letzter Satz Z 2	50 000	3 630
§ 174 Abs. 1 letzter Satz Z 3	5 000	360
§ 174 Abs. 4 letzter Satz Z 1	2 000	150
§ 174 Abs. 4 letzter Satz Z 2	10 000	730
§ 174 Abs. 4 letzter Satz Z 3	50 000	3 630

2. *Dem § 179 wird folgender Absatz 5 angefügt:*

„(5) § 174 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XIII

Änderung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 1996

Das Forstliche Vermehrungsgutgesetz, BGBl. Nr. 419/1996, wird wie folgt geändert:

1. *In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrages tritt der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 27 Abs. 1	100 000	7 270

2. *Dem § 32 wird folgender § 33 samt Überschrift angefügt:*

„Inkrafttreten

§ 33. § 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XIV

Änderung des Weingesetzes 1999

Das Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 66 Abs. 1	25 000	1 820
§ 66 Abs. 2	100 000	7 270
§ 66 Abs. 4	100 000	7 270

2. *Dem § 78 wird folgender § 79 samt Überschrift angefügt:*

„Inkrafttreten

§ 79. § 66 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XV

Änderung des Qualitätsklassengesetzes

Das Qualitätsklassengesetz, BGBI. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 523/1995, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 23 Abs. 4	200	15
§ 26 Abs. 1	300 000	21 800

2. *Dem § 28 wird folgender § 29 samt Überschrift angefügt:*

„Inkrafttreten

§ 29. 23 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XVI

Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. I Nr. xxx/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 137 Abs. 1	50 000	3 630
§ 137 Abs. 2	200 000	14 530
§ 137 Abs. 3	500 000	36 340

2. *Im § 145 wird folgender Abs. x angeführt:*

„(x) § 137 Abs. 1, 2 und 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XVII

Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985

Das Wasserbautenförderungsgesetz 1959, BGBI. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 96/1997, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 1 Abs. 3 Z 4	750 000	54 505
§ 3 Abs. 6 Z 1	750 000	54 505
§ 3 Abs. 6 Z 1	1,5 Millionen	109 009
§ 3 Abs. 6 Z 2	500 000	36 336
§ 27	20 Millionen	1 450

2. *Im § 35 erhält der bestehende Absatz die Bezeichnung (1), ihm wird folgender Abs. x angefügt:*

„(x) § 1 Abs. 3 Z 4, § 3 Abs. 6 Z 1 und Z 2 sowie § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XVIII

Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 71 Abs. 1 erster Satz, vorletzter und letzter Halbsatz	5 000	360
	200 000	14 530
	400 000	29 070
§ 71 Abs. 2 erster Satz, vorletzter und letzter Halbsatz	70 000	5 090
	140 000	10 170

2. *Im § 71 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. Nr. L 133/1 vom 22.12.1994“ durch den Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. EG Nr. L 244 vom 29.9.2000“ ersetzt.*
3. *Dem § 71 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*
„(3) § 71 Abs. 1 Z 5 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt an dem auf die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft. § 71 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XIX

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 45 Z 1	400 000	29 070
§ 45 Z 2	200 000	14 530

2. *Dem § 46 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) § 45 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XX

Änderung des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Das Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, wird wie folgt geändert:

1. In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrages tritt der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 7	50 000	3 630

2. Der bisherige Wortlaut des § 14 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angeführt:

„(2) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XXI**Änderung des Ozongesetzes**

Das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 in der Fassung BGBl. Nr. 304/1994, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 16 Z 1	500 000	36 340
§ 16 Z 2	30 000	2 180

2. Der bisherige Wortlaut des § 17 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 16 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XXII

Änderung des Umweltkontrollgesetzes (UKG)

Das Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 138/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrages tritt der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 11 Abs. 2	222,3 Millionen	16,155 Millionen

2. *Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XXIII

Änderung des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

Das Umweltinformationsgesetz 1993, BGBI. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 137/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 15 lit. a	50 000	3 630
	100 000	7 270
§ 15 lit. a	100 000	7 270
	200 000	14 530

2. *Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angeführt:*

„(3) § 15 lit. a und lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XXIV**Änderung des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes (UGStVG)**

Das Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, BGBl. Nr. 622/1995, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 23 Abs. 1	50 000 200 000	3 630 14 530
§ 23 Abs. 2	50 000 200 000	3 630 14 530

2. *Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 23 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XXV

Änderung des Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz – ArtHG)

Das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz – ArtHG), BGBl. I Nr. 33/1998, wird wie folgt geändert:

1. *In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 9 Abs. 1 Z 5		
	10 000	730
	100 000	7 270
	20 000	1 450
	200 000	14 530
	50 000	3 630
	500 000	36 340

2. *Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 9 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XXVI

Änderung des Umweltförderungsgesetzes (UFG)

Das Umweltförderungsgesetz, BGBI. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 91/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 6 Abs. 2 lit. a	3 900 Millionen	283,424 Millionen
§ 6 Abs. 2 lit. b	3 500 Millionen	244,355 Millionen
	3 000 Millionen	218,018 Millionen
§ 6 Abs. 2a	6 300 Millionen	457,839 Millionen
§ 6 Abs. 2b	1 000 Millionen	72,673 Millionen
§ 37 Abs. 5a	6 300 Millionen	457,839 Millionen
§ 37 Abs. 5f	700 Millionen	50,871 Millionen

2. *Dem § 38 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 6 Abs. 2 lit. a und lit. b, § 6 Abs. 2a und 2b sowie § 37 Abs. 5a und Abs. 5f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XXVII

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 7d ist der Klammerausdruck „(in ÖS/kg)“ durch „(in €/kg)“ zu ersetzen.*
2. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Rechtsvorschrift	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
§ 39 Abs. 1 lit. a	50 000	3 630
	500 000	36 340
§ 39 Abs. 1 lit. b	5 000	360
	100 000	7 270
§ 39 Abs. 1 lit. c	40 000	2 910
§ 39 Abs. 1 lit. d	5 000	360
§ 39 Abs. 1 lit. e	1 000	70
§ 39 Abs. 1 lit. f	50 000	3 630
§ 40a Abs. 1a	5 000	360
	20 000	1 450
	1 000	70

3. *Dem Artikel VIII wird folgender Abs. 13 angefügt:*

„(13) § 7d, § 39 Abs. 1 lit. a bis lit. f und § 40a Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Notwendigkeit einer Umstellung sämtlicher Schillingangaben im Rechtsbereich Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in die entsprechenden Euroangaben.

Ziele:

Umsetzung der Euroumstellung im Rechtsbereich Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002.

Inhalt:

Umwandlung der Schillingangaben in sämtlichen den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuzurechnenden Bundesgesetzen in Euroangaben im Wege einer entsprechenden „Sammelnovelle“.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Einführung des Euro mit 1. Jänner 2002 als gemeinsame Währung der an der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten hat zur Folge, dass nach Art 14 der Verordnung 974/98 in Verbindung mit Art 5 der Verordnung 1103/97 alle in Rechtsvorschriften enthaltenen Schillingangaben als Eurobeträge gelten.

Auf Grund der o.a. Bestimmungen wäre es nicht zwingend erforderlich, eine Novellierung der betroffenen Gesetze vorzunehmen. Es empfiehlt sich jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit, die bestehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung des Euro zu novellieren. Die Festlegung von Eurobeträgen dient auch der leichteren Verständlichkeit der Rechtsvorschriften. Die diesbezüglichen Gesetzesänderungen sind von den einzelnen Ressorts in Eigenverantwortung durchzuführen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit die Änderung der im gesamten Ressortbereich betroffenen Gesetze im Wege einer Sammelnovelle vorgenommen. Die Beträge werden in tabellarischer Form einander gegenübergestellt.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind von der Umstellung auf die gemeinsame Währung vor allem Strafbestimmungen betroffen. Um das durch die Umrechnung verursachte Entstehen von unruhigen Eurobeträgen zu vermeiden, wurden diese Beträge geglättet.

Bei der Umrechnung bzw. Glättung wurde bei einem Strafrahmen bis 1 000 Schilling durch Rundung auf volle Euro bzw. bei einem Strafrahmen über 1 000 Schilling mittels der gleichen Vorgangsweise auf volle 10 Euro geglättet. Bei Beträgen in Millionen- bzw. Milliardenhöhe, wie im Umweltkontrollgesetz und Umweltförderungsgesetz, erfolgte die Glättung auf volle 1 000 Euro. Bei sensiblen Beträgen, die keine Strafbestimmungen darstellen, wurde auf volle 10 Cent gerundet.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985):

Zu Z 1

Die Kompetenz zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung des Gesetzes sowie die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung wird – soweit dies nicht bereits durch das B-VG gegeben ist – durch die Verfassungsbestimmung des § 93 begründet.

Zu Z 2

Der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, erfolgten Änderung der Ressortbezeichnung wird Rechnung getragen.

Zu Z 3

Da die bisherige Beschränkung bei der Stellung einer Sicherheit durch Bürgen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit widersprechen kann, wurde der Kreis der möglichen Bürgen in Anlehnung an § 9 BWG erweitert.

Zu Z 4

Der durch das 1. Euro-Justizbegleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, bereits eingeführte Basiszinssatz wird explizit aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung zur derzeitigen Rechtslage ergibt sich dadurch nicht.

Zu Z 5

Beinhaltet die Umstellung von Schilling- auf Euro-Beträge

Zu Z 6

Enthält das Inkrafttreten hinsichtlich der Euro-Beträge

Zu Artikel II (Änderung des AMA-Gesetzes 1992):

Zu Z 1

Die Kompetenz zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung des Gesetzes sowie die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung wird – soweit dies nicht bereits durch das B-VG gegeben ist – durch die Verfassungsbestimmung des § 1 begründet.

Zu Z 2

Der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, erfolgten Änderung der Ressortbezeichnung wird Rechnung getragen.

Zu Z 3, 4, 7 und 12

Beinhaltet die Umstellung von Schilling- auf Euro-Beträge. In § 21 Abs. 2 und 3 wurden teilweise die Bezugseinheiten vergrößert (bei Legehennen, Gartenbauerzeugnissen und Wein), um eine exaktere Umrechnung zu gewährleisten.

Zu Z 5

Der durch das 1. Euro-Justizbegleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, bereits eingeführte Basiszinssatz wird explizit aufgenommen. Weiter wurde eine Harmonisierung hinsichtlich der Zinsenberechnung an § 107 MOG (3 vH über dem Basiszinssatz anstelle derzeit 6 vH) vorgenommen. Eine darüber hinaus gehende inhaltliche Änderung zur derzeitigen Rechtslage ergibt sich dadurch nicht.

Zu Z 6

Die derzeitige Formulierung, dass eine Kompensation nur erfolgen darf, wenn die Förderungen nicht durch Gemeinschaftsmittel finanziert werden, wurde aufgrund der Ansicht der Europäischen Kommission, dass der Förderungswerber EU-Gelder vollständig bekommen muss und daher eine Kompensation mit anderen als EU-Geldern unzulässig sei, gewählt. Der EuGH hat ausgesprochen, dass eine Kompensation (zB mit Steuerschulden) auch mit EU-Geldern in der Weise erfolgen kann, dass die Schulden des Förderungswerbers eben dadurch verringert werden. Der EuGH-Rechtsprechung wurde hiermit Rechnung getragen.

Zu Z 8

Es soll sichergestellt werden, dass die Vorlage eines Ausweises durch das Kontrollorgan und die Darstellung der zu kontrollierenden Maßnahmen durch das Kontrollorgan eine ausreichende Legitimation für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle darstellt.

Zu Z 9

Gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Grundbuchumstellungsgesetz ist die Abfrage des Personenverzeichnisses der Grundstücksdatenbank den Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie Sozialversicherungsträgern zu gewähren. Die AMA benötigt diese Daten für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Vollziehung der landwirtschaftlichen Förderungen (zB Flächenzahlungen). Die Berechtigung der AMA zum Zugang zum Personenverzeichnis wird somit klargestellt.

Zu Z 10

Die in den Verlautbarungsblättern der AMA kundzumachenden Informationen sollen grundsätzlich nur mehr über das Internet abrufbar gemacht werden. Lediglich Verordnungen der AMA sollen wie bisher in gedruckter Form kundgemacht werden.

Zu Z 11

Mit der Erweiterung der Datenübermittlungsberechtigung soll die angestrebte optimale Nutzung der AMA-Tierkennzeichnungsdatenbank ermöglicht werden. Amtstierärzte benötigen Listen (insbesondere LFBIS-Nummern-Listen), um Tier-, Betriebs- und Gebietssperren vereinfacht durchführen zu können. Die ABZ-Prüfer erhalten derzeit bereits im Rahmen der Amtshilfe Daten betreffend einzelne angefragte Fälle. Ein Lesezugriff auf die TKZ-Datenbank für die ABZ-Prüfer würde für die AMA auch eine Verwaltungsvereinfachung darstellen (keine zeitaufwendige Einzelfallprüfung mehr).

Zu Z 13

Enthält das Inkrafttreten hinsichtlich der Euro-Beträge

Zu Z 14

Da die Festsetzung der Höhe der Agrarmarketingbeiträge gemäß § 21d Abs. 1 bis Ende Oktober zu erfolgen hat, war eine entsprechende Klarstellung erforderlich, dass die Verordnung mit der Beitragshöhe in Euro bereits vor Inkrafttreten dieser Novelle erlassen werden kann.

Zu Artikel III (Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997):**Zu Z 1**

Die Kompetenz zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung des Gesetzes sowie die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung wird – soweit dies nicht bereits durch das B-VG gegeben ist – durch die Verfassungsbestimmung des Artikel I begründet. Die Verfassungsbestimmung soll – wie bei den weiteren sogenannten Krisenbewirtschaftungsgesetzen (Versorgungssicherungsgesetz, Energielenkungsgesetz) – auf fünf Jahre befristet werden.

Zu Z 2, 3, 7 und 8

Der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBI. I Nr. 16, erfolgten Änderung der Ressortbezeichnungen wird Rechnung getragen.

Zu Z 4

Beinhaltet die Umstellung von Schilling- auf Euro-Beträge.

Zu Z 5 und 6

Enthält das Inkrafttreten hinsichtlich der Euro-Beträge sowie das Außerkrafttreten entsprechend der durch Art. I geschaffenen verfassungsmäßigen Kompetenz.